

Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Deliktes den Ausweisentzug anordnen. Die Weisung des Strafrichters dagegen tritt erst in Kraft, wenn das Strafurteil rechtskräftig geworden ist.

Mit dem administrativen und gerichtlichen Fahrverbot wird erreicht, dass der Betroffene auf die Dauer des Führerausweis-Entzuges davon abgehalten wird, mit dem Auto auswärtige Wirtschaften aufzusuchen und dem Alkohol zu frönen. Diese Weisung hindere den Täter insbesondere daran, beispielsweise abends Wirtschaften aufzusuchen und in der Folge angetrunken heimzufahren.

Für das Bundesgericht stellte sich dann die Frage, ob eine andere Weisung dem zeitlich beschränkten Fahrverbot nicht vorzuziehen wäre. Als solche käme ein Alkoholverbot in Frage. Auf das Alkoholverbot kann nach Ansicht des Bundesgerichtes nicht schon deshalb verzichtet werden, weil eine wirksame Kontrolle der Einhaltung erfahrungsgemäss nicht bestehe. Die Wahl zwischen den beiden Weisungen muss nach den Umständen des Einzelfalles getroffen werden. Im vorliegenden Fall wird der Betroffene in nüchternem Zustand als einsichtig und vernünftig taxiert. Die Weisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, bekämpft die Neigung nach übermässigem Alkoholenuss an der Wurzel und verspricht demnach eine tiefgreifendere Wirkung als ein Fahrverbot, das den Täter nicht hindert, weiterhin im Übermass dem Alkohol zuzusprechen und nach Ablauf des Fahrverbots erneut in angetrunkenem Zustand ein Auto zu führen. Zudem kann ein einjähriger Unterbruch im Lenken eines Motorfahrzeuges die Fahrtüchtigkeit u.U. vermindern.

Soweit zum Entscheid des Bundesgerichtes. In den Jahren 1963 bis 1975 erfolgten pro Jahr 13 641 (1963) bis 21 943 (1975) Führerausweis-Entzüge. Der Anteil der Entzüge wegen Angetrunkenheit schwankt zwischen 40,5% (1966/1970) und 44,4% (1971). Im gleichen Zeitraum schwankt die Zahl der Verkehrstoten zwischen 1243 (1975) und 1773 (1971) pro Jahr. In diesem Zeitraum machen die alkoholbedingten Todesopfer 13,8% bis zu 19,2% aus. Dabei handelt es sich um minimale Angaben, weil es im Grenzbereich schwerfällt, den Alkoholkonsum als eine der Ursachen von Verkehrsunfällen nachzuweisen. Man darf wohl ohne Übertreibung annehmen, dass jeder fünfte bis siebente Verkehrstote ohne Alkoholproblem noch am Leben wäre.

Dr. iur. Max Hess

Aus Kantonen und Gemeinden

Heime und Sozialinstitutionen im Kanton Aargau

Das Kantonale Fürsorgeamt unterbreitet in 5. Auflage (Mai 1977) ein "*Verzeichnis der Heime und Anstalten im Kanton Aargau*". Die Heime werden in sechs Gruppen eingeteilt:

- Alters-, Pflege- und Krankenheime
- Erziehungsheime
- Heilbäder

- Invalidenheime – Eingliederungs- und Dauerwerkstätten
- Spitäler und Heilanstalten
- übrige Heime und Anstalten

Bei der ersten Gruppe erfahren wir, ob nur gesunde oder auch leicht pflegebedürftige oder chronischkranke Personen aufgenommen werden können. Zudem wird angeführt, welche Betriebe der Spitalgesetzgebung unterstehen. Bei der Gruppe der Kinderheime ist ersichtlich, welche Betriebe ausschliesslich oder aber auch Kinder gemäss IV-Gesetzgebung aufnehmen. Die letzte Gruppe mit dem Titel "Übrige Heime und Anstalten" enthält alles, was unter den andern Rubriken nicht eingeordnet werden kann, wie Erholungsheime, Töchterheime, Lehrlingsheime, Übergangsheime für Männer und Frauen usw. In dieser Rubrik finden wir auch die Strafanstalt Lenzburg und die Arbeitskolonie Murimmoos. Das Verzeichnis umfasst insgesamt 152 stationäre Betriebe.

Gleichzeitig hat das Kantonale Fürsorgeamt das Verzeichnis der "*Sozialinstitutionen mit Wirkungskreis im Kanton Aargau*" in 4. Auflage (Mai 1977) herausgegeben. In 20 Rubriken wird das enorm breite Spektrum der sozialen Institutionen ausgebreitet:

- allgemein gemeinnützige Institutionen
- Alkoholfürsorge und Hilfe für Suchtgefährdete
- Alters- und Hinterlassenenhilfe
- Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenkasse
- Armenfürsorge/öffentliche Fürsorge
- Ausländerfürsorge/Flüchtlingshilfe
- Auslandschweizer- und Rückwandererhilfe
- Berufsberatung und Stipendienwesen
- Betriebsfürsorge
- Familienhilfe, Säuglingsfürsorge und Mütterberatung
- Frauenorganisationen
- Fürsorger/Sozialarbeiter: Organisationen und Ausbildungsstätten
- Gesundheitswesen und Krankenfürsorge
- Heim- und Anstaltswesen
- Invalidenfürsorge/Behindertenhilfe
- Jugendhilfe
- kirchliche Sozialhilfe
- Strafvollzug, Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge
- Vormundschaftswesen
- verschiedene Sozialinstitutionen mit besonderer Zweckbestimmung

Als besonders wertvoll verdient hervorgehoben zu werden, dass das Verzeichnis nicht nur einen umfassenden und klar gegliederten Überblick über die Institutionen mit Sitz im Kanton Aargau enthält, sondern auch eidgenössische und ausserkantonale Stellen erwähnt, die für die Sozialarbeit im Kanton Aargau von Bedeutung sind. So wird im Abschnitt "Fürsorger/Sozialarbeiter" an erster Stelle der Schweiz. Berufsverband für Sozialarbeiter mit Zentralsekretariat in Bern genannt. Hernach folgen die verschiedenen

kantonalen Organisationen und dann die 13 Ausbildungsstätten aus der ganzen Schweiz, wobei allerdings die Heimerzieherschulen von Rorschach und Luzern im Verzeichnis nicht figurieren. Dagegen wird bei den verschiedenen Rubriken auf die massgebenden schweiz. Fachzeitschriften hingewiesen.

Beide Verzeichnisse – sie werden im Blick auf eine nächste Auflage laufend ergänzt – dienen einem grossen praktischen Bedürfnis, und wir können dem Kanton Aargau für seine tatkräftige Initiative nur gratulieren. M.H.

Arbeitstagungen der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich

Die durch die Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich organisierten Arbeitstagungen sties- sen auf grosses Interesse. So konnte der Präsident, Herr Dr. Paul Urner, an den beiden im April und Mai dieses Jahres in Rüdlingen und auf Boldern durchgeführten Tagungen als Gäste die Herren Dr. Peter Wiederkehr, Regierungsrat, Nationalrat Albert Eggli, Stadtrat in Winterthur, Dr. Peter Holenstein, Direktionssekretär der Fürsorgedirektion, und als aktive Kursteilnehmer über 200 Mitglieder der Kommunalen Fürsorgebehörden des Kan- tons Zürich begrüessen.

In seinem Eröffnungsreferat zeigte Dr. Urner Auswirkungen der Rezession auf die Tätigkeit der Fürsorgebehörden auf. Durch die Zunahme von Fürsorgefällen mit zum Teil neuen Problemen sind die Funktionäre vor schwierigere Aufgaben gestellt worden. Auf Grund des Ergebnisses einer schriftlichen Umfrage bei den Fürsorgebehörden wurden folgende Themenkreise behandelt: *Art und Mass der Unterstützung und Geltendmachung von Leistungen*. In den 11 Arbeitsgruppen diskutierten die Teilnehmer über folgende spezielle Fragen: Höhe der Unterstützung, unvollständige Familien, Erwerbseinkommen der Ehefrau, Konkubinat, Pflegegelder für Kinder, Belassung von Ersparnissen, Über- brückungshilfe, Geltendmachung von Leistungen wie AHV, IV, Zusatzleistungen, Suva, Krankenversicherung, Arbeitslosentaggelder, Unterhaltsverpflichtungen, Verwandten- unterstützung, Rückerstattung.

In allen Gruppengesprächen kam der *Grundsatz der Individualisierung* deutlich zum Ausdruck. Auch bei der Zusprechung von Sachhilfe hat dieselbe den persönlichen Ver- hältnissen jedes Hilfsbedürftigen angepasst zu werden. Überdies wurde festgestellt, dass materielle Schwierigkeiten häufig mit inneren, zwischenmenschlichen Konflikten ver- bunden sind, so dass nur erfolgversprechend geholfen werden kann, wenn die gesamten Probleme angegangen werden.

Teilnehmer und Veranstalter zeigten sich vom Resultat der beiden Arbeitstagungen befriedigt. Der Gedanken- und Erfahrungsaustausch, die Verbesserung der Kontakte unter- einander sowie die Erweiterung von Wissen sind eine Hilfe bei der Erfüllung der verant- wortungsvollen Aufgabe dem hilfsbedürftigen Menschen und der Öffentlichkeit gegen- über. P.J.

Umfassende Zuständigkeiten des neuen Verwaltungsgerichts des Kantons Zug

Dr. F. Renner, Zug

Das neugeschaffene Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat am 1. Januar 1977 seine Tätigkeit aufgenommen. Gleichzeitig ist auch die gesetzliche Grundlage der neuen Institution, das vom Volk am 13. Juni 1976 mit 11 178 gegen 5990 Stimmen angenommene "Gesetz vom 1. April 1976 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)", in Kraft getreten. Laut einer entsprechenden neuen Verfassungsbestimmung bildet das aus dem Präsidenten sowie sechs Verwaltungsrichtern und sechs Ersatzleuten zusammengesetzte Gericht die "oberste kantonale Gerichtsbehörde in Verwaltungssachen". Damit wird, wie in verschiedenen anderen Kantonen, auch im Kanton Zug die bis dahin vom Regierungsrat und seinen Direktionen allein ausgeübte Verwaltungsrechtspflege (verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege) durch eine verwaltungsunabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit ergänzt.

Die Zuständigkeiten des neuen Verwaltungsgerichts sind umfassend geregelt und erstrecken sich in sehr weitgehendem Masse auch auf den sozialen Bereich. In Anlehnung an das vom Kanton Schaffhausen gewählte System hat sich nämlich der zugerische Gesetzgeber für die "Generalklausel ohne negative Enumeration" entschieden. Danach können – von einzelnen spezialgesetzlichen Ausnahmen abgesehen – sämtliche letztinstanzlichen Verwaltungsentscheide mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die massgebliche Bestimmung (§ 61 Abs. 1 VRG) lautet wie folgt:

"Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig:

1. gegen Verwaltungsentscheide einer Direktion des Regierungsrates, wenn in der Streitsache ein ordentliches Rechtsmittel an eine Bundesbehörde gegeben ist;
2. gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst."

Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes insofern feste Grenzen gesetzt sind, als es in der Regel nur bei behaupteten oder erwiesenen Rechtsverletzungen angerufen werden kann. Im Gegensatz zur Verwaltungsbeschwerde im verwaltungsinternen Verfahren, in welchem vor der oberen Verwaltungsbehörde immer auch das Ermessen überprüft werden kann, kann also mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Rüge der Unangemessenheit eines Verwaltungsaktes nur ausnahmsweise angebracht werden.

Abzugsfähige Kosten für Krankheit oder Invalidität nach kantonalem Steuerrecht

Das kantonale Steuerrecht bestimmt, ob und in welchem Ausmass Kosten für Krankheit oder Invalidität vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Dabei bestehen zwischen den kantonalen Regelungen sehr grosse Unterschiede. So können z.B. im Kan-